Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant * Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister*

52. Jg. Nr. 12-14, 11. April 2021 *52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0*

Amtlicher Teil

Coronatestzentrum vor Ort – kostenloser Bürgertest

Wie bereits angekündigt, wird im Pfarrzentrum „St. Luzia“ Saeffelen, Pfarrer-Jäger Straße 9 ein Schnelltestzentrum eingerichtet. Dort können sich Bürgerinnen und Bürger kostenlos einmal wöchentlich testen lassen. Es wird gebeten, die Parkplätze hinter der Kirche (Am Dorfanger) zu nutzen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Dorfzentrum befinden. Der Zugang zum Pfarrzentrum ist barrierefrei.

Ab der Kalenderwoche 13 ist geplant, dass ein Testzentrum bestehend aus zwei Mitarbeitern (ein Tester, ein Mitarbeiter zur Registration) zunächst 10 Stunden die Woche im Einsatz sind.

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Ab KW 14 ist zunächst geplant, dass jeden Donnerstag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und jeden Samstag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr Zeiten geöffnet ist.

Bei höherem Bedarf wird sowohl die Öffnungszeit als auch die Anzahl Mitarbeiter erhöht werden. Vor dem Hintergrund, dass der Kreis Heinsberg Modellregion werden sollte, wird es sicherlich zu einer Erhöhung der Ressourcen und Zeiten kommen.

Es werden Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verwendet, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassen wurden.
Alle Testpersonen und Ergebnisse werden in der Software „Safe Play“ erfasst und dokumentiert. Diese Software gewährleistet ausführliche Information der Testpersonen zu ihrem Ergebnis, Auswertung der täglich durchgeführten Tests sowie Anteil Positiver und ermöglicht die regelmäßige Übermittlung der positiven Ergebnisse an die zuständigen Gesundheitsämter. Die Speicherung der Testergebnisse geschieht entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Es können nur asymptotische Personen getestet werden. Bei der Registrierung wird der allgemeine Zustand begutachtet und zusätzlich die Körpertemperatur gemessen.
Die Registrierung sollte vorab online erfolgen, um eine lange Wartezeit in dem Testzentrum zu vermeiden. Im Anschluss bekommen die Bürgerinnen und Bürger einen QR-Code, der vor Ort vorgezeigt werden muss. Jeder Proband muss sich nur einmal registrieren und kann den eigenen QR-Code bei jeder Testung wiederverwenden.
Über das eingerichtete Online-Konto kann der Bürger auch jederzeit sein Testergebnis online empfangen, abfragen und ausdrucken.

Die Registrierung ist unter https://hectas.medicus.ai/#/ oder über den angezeigten Qr-Code möglich.
Für Bürgerinnen und Bürger, die die Registrierung nicht online vorab machen können, besteht auch die Möglichkeit der Registrierung im Testzentrum.

Das Testzentrum in der Selfkanthalle in Harren, Brauereistraße hat folgende Öffnungszeiten:
donnerstags von 14:30 - 19:30 Uhr und samstags von 08.00 - 13:00 Uhr.

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Erneute öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2020 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Daraufhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass der Planentwurf geändert werden muss, da die Bezirksregierung Köln vorgeschlagen hat, die angebotene Tauschfläche in Schalbruch wegen des „Herausschnittes“ aus der zusammenhängenden Wohnbaufläche nicht in das Verfahren einzubringen. Ersatzweise soll die Tauschfläche in Stein vergrößert werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat daraufhin in ihrer Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise).

- Die Änderung der Darstellung von „gemischte Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 11, Nrn. 11, 14, 112, 115 und 125 (alle teilweise).

Die Abgrenzung der Plangebiete ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.

Teilbereich A (Wohnbaufläche)

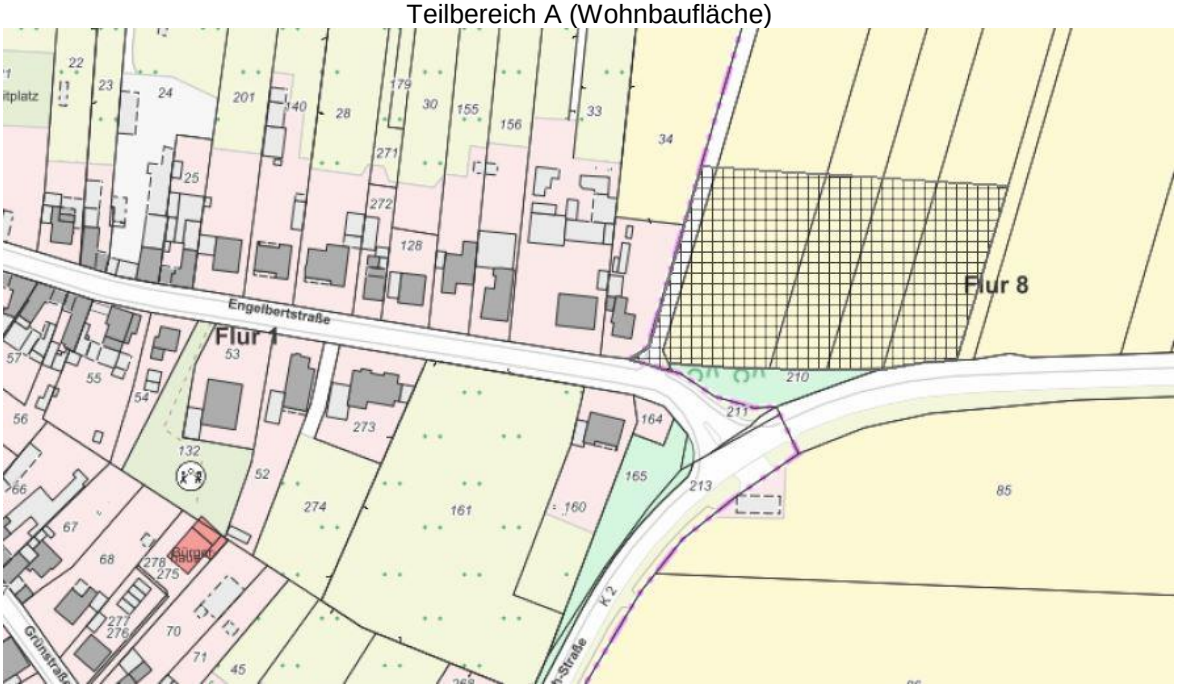

Teilbereich B (Tauschfläche)

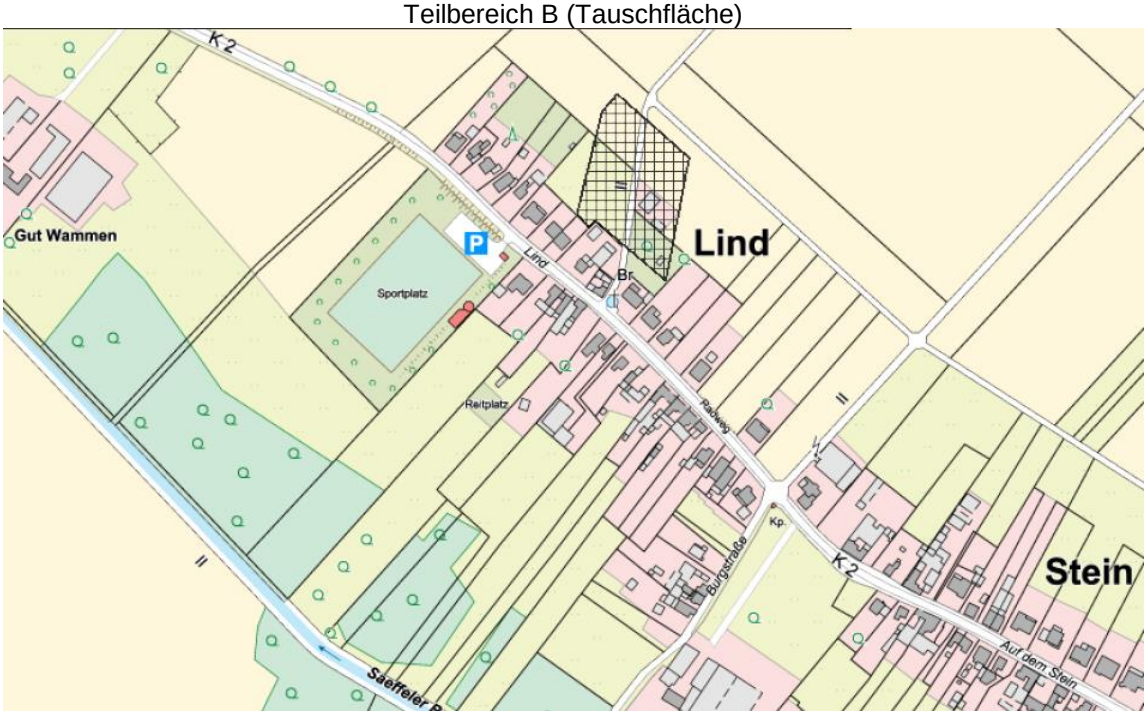

Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51754
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		**Quellen**
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erdbebengefährdung, Bergbau, Erholung, Gesundheit	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Bodengutachten, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Begründung, Umweltbericht
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wechselwirkungen		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 25.03.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 26. März 2021

Reyans
Bürgermeister

Hinweis zur erweiterten Anmeldung von Sperrmüll (Online-Verfahren):

Die Anmeldung kann seit Beginn des Jahres 2021 auch online unter https://www.sperrgutanmeldung.de/sperrmuellonlinesu2/?oguid=B3D7C999-6E20-4517-81D4-183C3F6679B2 vorgenommen werden (siehe auch QR-Code).

Sofern die Anmeldung weiterhin schriftlich eingereicht wird, sind die Sperrmüllkarten entsprechend zu frankieren und in einem ebenfalls frankierten Umschlag an die

Firma Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG
Sperrmüllanmeldung
Boelckestr. 97-101
50171 Kerpen

zu übersenden.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 17.03.2021
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, Kreise Heinsberg und Düren sowie Städteregion Aachen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **30.04.2021** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2016 mit Überleitungsbestimmungen, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 09.07.2018 und die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes angerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
   a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
   b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
   c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

   Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat, der verbliebene Widerspruch von der Spruchstelle für Flurbereinigung zurückgewiesen und gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben wurde und weil gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan kein Widerspruch erhoben wurde.
Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass deren Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins/

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Horst Möller,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 2;
er wurde am 11.04. 83 Jahre alt.

Herrn Johann Küsters,
wohnhaft in Stein, Burgstraße 8;
er wurde am 04.04. 83 Jahre alt.

Frau Frieda Wegele,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
sie wurde am 08.04. 87 Jahre alt.

Frau Gertrud Jütten,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 46;
sie wurde am 09.04. 80 Jahre alt.

Herrn Anton Colle,
wohnhaft in Stein, Lind 19;
er wird am 11.04. 88 Jahre alt.

Frau Margaretha Ruers,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 17;
sie wird am 11.04. 93 Jahre alt.

Frau Ingeborg Jansen,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wird 11.04. 93 Jahre alt.

Frau Adelheid Pappenheim,
wohnhaft in Süsterseel, Keltenstraße 4;
sie wird am 13.04. 90 Jahre alt.

Herrn Günther Jehsen,
wohnhaft in Tüddern, Vollmühle 30;
er wird am 14.04. 86 Jahre alt.

Frau Barbara Bischofs,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 10;
sie wird am 14.04. 84 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Dahlmanns,
wohnhaft in Süsterseel, Pfarrer-Kreins-Straße 5;
er wird am 16.04. 83 Jahre alt.

Frau Gertruda Schürgers,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 22 c;
sie wird am 17.04. 87 Jahre alt.

Herrn Hermann Ramakers,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 53;
er wird am 17.04. 84 Jahre alt.

Frau Anna Pohl,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 18.04. 97 Jahre alt.

Herrn Peter Scheufens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstr. 25;
er wird am 18.04. 82 Jahre alt.

Rathaus geschlossen

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Entwicklungen bleibt das Rathaus der Gemeinde Selfkant bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten vor dem Besuch des Rathauses unter der Telefonnummer 02456/499-0 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:
Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de
Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM
Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Norbert Reyans
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.